

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 5. Juni 1962	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
17.5. 62	Verordnung über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.....	327
17.5. 62	Verordnung über die Helfer der Staatlichen Kontrolle.....	331
25. 5. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse.....	333
5. 4. 62	Anordnung Nr. 2 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken	333
5.5. 62	Anordnung Nr. 6 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	334

Verordnung über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

Vom 17. Mai 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865) wird für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist das Kontrollorgan des Ministerrates. Sie führt ihre Kontrollen im Auftrage des Ministerrates durch.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie wird durch den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bzw. seinen Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten.

Aufgaben

§ 2

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kontrolliert entsprechend den Erfordernissen des entfalten Aufbaus des Sozialismus die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle orientiert sich auf die Beseitigung der Ursachen jeder Art von Verschleuderung und Vergeudung von Staatsgeldern und Volksvermögen und konzentriert sich bei der Kontrolle der Durchführung insbesondere auf folgende Hauptfragen:

Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten, Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn;

Erfüllung der Staatsplanvorhaben und der Staatsplanpositionen sowie die Sicherung der Staatsreserve;

Sicherung der Konzentration der Investitionen und ihres hohen ökonomischen Nutzeffektes, insbesondere unter Beachtung des Hauptweges der sozialistischen Rekonstruktion sowie Aufdeckung und Ausnutzung von materiellen und finanziellen Reserven;

rasche Nutzung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik in der Produktion und der Ergebnisse der Besten und der Neuererbewegung, besonders in der Industrie, im Bauwesen, im Verkehr und Außenhandel;

weitere Festigung und Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse sowie der Produktivkräfte in den LPG und anderen Genossenschaften, in den VEG und MTS/RTS sowie Aufdeckung aller Reserven zur Steigerung der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion;

Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Verausgabung von Geldmitteln und materiellen Werten;

Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung in Stadt und Land;

Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens;

planmäßige Entwicklung des Bildungswesens und der sozialistischen Kultur.

§ 3

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle muß durch ihre Tätigkeit sichern helfen, daß die staatlichen Organe die ihnen obliegenden politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben beim entfalten Aufbau des Sozialismus unter strikter Wahrung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entsprechend der Programmatischen Erklärung des Staatsrates durchführen.

(2) Die gesamte Tätigkeit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle muß darauf gerichtet sein,